



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des K.L., S., vom 18. Februar 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 17. Jänner 2008 betreffend Rückforderung Familienbeihilfe für den Zeitraum August 2005 bis September 2005 und Juni 2007 bis September 2007 entschieden:

Die Berufung hinsichtlich Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum August bis September 2005 wird als unbegründet abgewiesen.

Im übrigen wird der angefochtene Bescheid (Rückforderung Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge Juni bis September 2007) aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 17. Jänner 2008 forderte das Finanzamt Salzburg-Stadt jeweils für den Zeitraum August 2005 bis September 2005 und Juni 2007 bis September 2007 Familienbeihilfe iHv. € 872,60 und Kinderabsetzbeträge iHv. € 305,40 gem. § 26 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) mit der Begründung, dass im Zeitraum August 2005 bis September 2005 sowie Juni 2007 bis September 2007 keine Berufsausbildung bei der am X. geborenen Tochter ST. vorgelegten habe, zurück.

Dagegen berief die Berufungsverberin (Bw.) mit der Begründung, dass ST. noch während der dritten Klasse der Handelsschule die Aufnahmeprüfung für die Akademie für Mediendesign bestanden und einen Ausbildungsplatz bekommen habe. Da ihr in den Ferienmonaten die

Familienbeihilfe nicht zuerkannt worden sei, sei sie schlechter gestellt als jene Schüler, die nach der Matura ein Kolleg besuchen.

Zum Zeitraum Juni bis September 2007 wurde ausgeführt, dass das offizielle Ende der Medienakademie der 6. Juli 2007 war. Die Lehrabschlussprüfung wäre am 3., 4. und 5 Oktober 2007 gewesen, sodass sie sich in dieser Zeit auf diese Prüfung vorbereitet habe. Da sie ab 10. September 2007 unerwartet eine Stelle bei der Fa. M. bekommen habe, sei sie zur Prüfung nicht mehr angetreten. Es bestehe daher noch Anspruch auf Familienbeihilfe bis Oktober 2007.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 27. Februar 2008 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Zum Zeitraum August bis September 2005 führte das Finanzamt aus, dass ST. die Berufsausbildung nicht abgeschlossen habe, da sie die Abschlussprüfung an der Handelsschule nicht bestanden habe.

Zum Zeitraum Juni bis September 2007 wurde ausgeführt, dass die Tochter die Akademie für Mediendesign lediglich bis 16. Mai 2007 besucht habe. Die Vorbereitungszeit auf die Lehrabschlussprüfung stelle keine Berufsausbildung dar.

Dem entgegnete der Bw. im Vorlageantrag vom 16. März 2008, dass die Berufsausbildung der Tochter nicht mit dem Ende der Handelsschule sondern erst mit dem Ende der Mediendesignakademie beendet worden sei. Für die Aufnahme in die Akademie für Mediendesign sei kein Handelsschulabschluss erforderlich gewesen, weshalb die erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung der Handelsschule nicht relevant sei. Auch eine Schülerin, die die 2. Klasse der Handelsakademie negativ beendet und in die Handelsschule übertrete oder ein Lehrverhältnis beginne, erhalte über die Sommermonate die Familienbeihilfe.

Seine Tochter habe die Akademie für Mediendesign mit einer Diplomprüfung abgeschlossen, sodass ihr für die Monate August bis Oktober 2007 die Familienbeihilfe zustehe.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt ist als erwiesen anzusehen:

Die am X. geborene Tochter des Bw. hat die Handelsschule II in Salzburg besucht. Die Abschlussprüfung im Juli 2005 hat sie jedoch nicht bestanden. Zur Wiederholungsprüfung im September 2005 ist sie nicht angetreten.

Am 3. Oktober 2005 begann sie eine 4 semestrigre Ausbildung an der Akademie für Mediendesign (Mediengestaltung für Digital- und Printmedien) am Berufsförderungsinstitut in Salzburg. Am 5. Juli 2007 beendete sie diese Ausbildung mit der Ablegung der Diplomprüfung.

Am 10. September 2007 begann sie eine Tätigkeit bei der Fa. M. .

Nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, u.a. Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet werden.

Nach § 2 Abs. 1 lit. d FLAG 1967 besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz-, Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten.

Die am X. geborene Tochter des Bw. war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum volljährig und hatte das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet, sodass diese Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Zum Rückforderungszeitraum August bis September 2005 ist auszuführen:

Die Berufsausbildung ist abgeschlossen, wenn die letzte Prüfung, die nach den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist, mit Erfolg abgelegt wurde. Die Zeiten zwischen einer nicht bestandenen Abschlussprüfung und der Wiederholung derselben sind grundsätzlich Zeiten der Berufsausbildung. Voraussetzung dafür ist jedoch ein Antreten zur Wiederholungsprüfung. Da die Tochter des Bw. jedoch zu dieser Wiederholungsprüfung nicht angetreten ist, können die Monate August und September 2005 auch nicht als Zeiten der Berufsausbildung anerkannt waren.

Der Ansicht des Bw., beim Besuch der Handelsschule und der anschließenden Ausbildung an der Akademie für Mediendesign handle es sich nur um eine Berufsausbildung, die die Tochter erst mit dem Ende der Ausbildung an der Akademie für Mediendesign abgeschlossen habe, ist aus folgenden Gründen nicht zu folgen:

Wie der VwGH in seiner Entscheidung vom 31.10.2000, 2000/15/0035, festgestellt hat, wird eine Ausbildung abgeschlossen, ist es möglich für eine weitere im Rahmen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen Familienbeihilfe zu beziehen. Dem FLAG ist nämlich nicht zu entnehmen, dass sich der Anspruch auf Familienbeihilfe nur auf eine einzige Berufsausbildung beschränkt (Burkert-Hackl-Wohlmann-Reinold, Kommentar zum FLAG, C 10/5 zu § 2).

Im vorliegenden Fall ist von einer weiteren Ausbildung der Tochter des Bw. auszugehen, weil der Abschluss der Handelsschule keine gesetzliche Voraussetzung für die Ausbildung an der Akademie für Mediendesign darstellt.

Da aber der Abschluss der Handelsschule für die Ausbildung an der Akademie für Mediendesign nicht erforderlich war, kann die Zeit zwischen Beendigung der ersten Ausbildung - hier Juli 2005 - und Beginn der weiteren Ausbildung - hier 3. Oktober 2005 -, weder als Ausbildungszeit im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG, noch als unschädliche Lücke zwischen zwei Ausbildungsarten angesehen werden. Letzteres deswegen nicht, weil lediglich für drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, sofern die volljährigen Kinder weder den Präsenz- noch Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten (§ 2 Abs. 1 lit. d leg. cit.).

Die Rückforderung der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge für die Monate August und September 2005 (FB € 261,80 und KB € 101,80) erfolgte daher zu Recht.

Zu Rückforderung betreffend der Monate Juni bis September 2007 ist auszuführen:

Das Finanzamt ist in der Entscheidung davon ausgegangen, dass die Tochter des Bw. die Akademie für Mediendesign lediglich bis 16. Mai 2007 besucht habe.

Der Bestätigung vom 13.3.2008 der Direktion des Berufsförderungsinstitutes ist jedoch zu entnehmen, dass die Diplomarbeitsphase vom 17. Mai bis einschließlich 5. Juli 2007 gedauert habe. *In dieser Zeit müssen die Teilnehmer unter Aufsicht und mit Referentenbetreuung ihre Diplomarbeiten selbständig erstellen. In dieser Zeit galt die reguläre Anwesenheitspflicht.*

Die Tochter des Bw. hat am 5. Juli 2007 die Diplomprüfung an der Akademie für Mediendesign erfolgreich abgelegt. Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht – wie oben ausgeführt – auch für drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 lit. d FLAG 1967).

Da sie am 5. Juli 2007 die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt und am 10. September 2007 zu arbeiten begonnen hat, besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge bis einschließlich September 2007. Der Berufung war daher, was die Rückforderung der Monate Juni bis September 2007 betrifft, statzugeben.

Abschließend wird noch ausgeführt, dass der Senat nur über jene Zeiträume abzusprechen hatte, die Gegenstand des Rückforderungsbescheides waren, sodass die Frage, ob ein Anspruch auf Zahlung von Familienbeihilfe für Oktober 2007 bestanden habe, nicht Gegenstand dieses Verfahrens war.

Salzburg, am 18. November 2009